

A m t s = B l a t t



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 82.

Donnerstag den 9. Juli

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1023. (2)

Nr. 13405.

S u r r e n d e

des k. k. allh. Guberniums über verliehene Privilegien. — Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16. v. M., 3. 16129, hat die k. k. allg. meine Hofkammer am 21. April d. J., Zahl 14823, die nachstehenden Privilegien verliehen: 1) Dem Ignaz Holzknecht, Bürger und Hausbesitzer, wohnhaft in Nikolsburg in Mähren, (durch Methud Ellinger, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft in Bränn), für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Construction eiserner Maschinen-Bäcköfen zur Brotbäckerei, als Nebengeschäft für Dampfmühlen oder andere mit Dampfkraft arbeitende Etablissements, welche eine Ersparung beziele und im Wesentlichen darin bestehe, daß zur Heizung eines solchen Ofens die abgehende Hitze vom Dampfkessel verwendet, und diese mittelst eines eigenen Mechanismus derart regulirt werde, daß jeder Laib Brot während des Backens vollkommen gleiche Hitze erhalte. — 2) Dem Wenzel Czerveny, Blech-Blasinstrumenten-Fabrikant, wohnhaft in Königgrätz in Böhmen, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer Thonwechsel-Maschine für Blech-Blasinstrumente. — 3) Der Isidora Schaus, privatirend, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 108, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, Hüte, Hauben, oder was immer für eine Damen-Kopfbedeckung (chapeaux legers pour les dames) aus jeder Gattung Leder, in beliebiger Form, Ausstattung, Farbe und Spannung, und derart zu verfertigen, daß dieselben für jede Saison passen. — 4) Dem Johann D. Barbulovich, Inhaber einer Fabrik französischer Cravaten und Privilegiums-Besitzer,

wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 589, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an den unterm 27. October 1845 privilegirten Cravaten ohne Schnallen, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß durch eine neue entsprechende Construction der in der Cravate eingenähten Feder, jeder Druck im Genicke und am Kehlkopfe für immer vermieden werde, diese Feder aus Stahl oder jedem andern hierzu tauglichen Metalle und Materiale erzeugt werden könne, und daß überhaupt durch die neu veränderte Form und Lage der Feder die Cravate größere Dauerhaftigkeit, mehr Elasticität und Leichtigkeit des Anschmiegens um den Hals erhalte. — 5) Dem Christoph Jahn, bürgerl. Clavier-Instrumentenmacher, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 709, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Construction der Fortepiano's, welche im Wesentlichen darin bestehen, daß 1. die Verspreizung des Stimmstockes aus mehreren starken Eisenstangen oberhalb der Besatzung auf eine neue Art angebracht werde; 2. die Saiten, statt über den Steg, über metallene Brücken laufen; 3. die Anhängleiste mit Blech belegt, und 4. auch der Stimmstock mit Messingblech belegt werde. — 6) Dem Ignaz Stelzel, bürgerl. Claviermacher, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 517, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, die Saiten des Claviers mittelst horizontal liegender Schrauben zu spannen und zu stimmen. — 7) Dem Grafen Aloise Francesco D. Mocentigo, k. k. Kämmerer, Commandeur und Ritter mehrerer Orden, und Gutsbesitzer, wohnhaft in Venetia, Nr. 2815, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Construction der Barken mit geringer Tauchung, welche in der Wesenheit darin bestehe, daß die Flüsse leichter aufwärts befahren, daß Steuer-

runder leichter und mit besserem Erfolge gelenkt, und bei voluminösen Ladungen eine größere Stabilität erreicht werde. — 8) Dem Johann Ammann, Mechaniker und Maschinen-Fabrikant, wohnhaft in Wien, am Labor, Nr. 259, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung an den sogenannten Schnellwagen, wodurch sich bedeutende Vortheile gegen die bisherigen Schnellwagen ergeben. — Laibach am 6. Juni 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Subernalrath.

3. 1022. (2) Nr. 14984.

Concurs = Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der Controllorsstelle bei dem hiesigen Cameral- und Kriegszahlamte mit 1000 fl. Gehalt und mit der Verpflichtung zur baren oder fideijuristischen Cautionsleistung von 2000 fl. C. M. wird der Concurs bis Ende Juli d. J. ausgeschrieben. — Diejenigen, welche sich um die Verleihung dieses Dienstpostens bewerben wollen, haben ihre Competenzgesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum obbesagten Tage bei dieser Landesstelle einzureichen und in denselben ihren Stand, Alter, Religion, Studien, Sprachkenntnisse, ihre bisherige Dienstleistung und die übrigen zur Vernehmung des in Rede stehenden Dienstplatzes erforderlichen Eigenschaften, dann die Fähigkeit zur dießfälligen Cautionsleistung und insbesondere auch den Umstand gehörig nachzuweisen, ob und in welchem Grade sie mit dem hiesigen Zahlamtspersonal verwandt sind. — Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 20. Juni 1846.

3. 1005. (3) Nr. 13209 ad 15626.

Concurs = Verlautbarung.

Bei der k. k. Cameral-Kreiscasse zu Mitterburg (Pisino), im Istrianer Kreise, ist die Cassiers-Stelle mit dem Gehalte jährlicher neunhundert Gulden, und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Cautions von Zwei Tausend Gulden in Erledigung gekommen. — Die Competenten um diese Stelle haben ihre Gesuche bei diesem Subernium längstens bis Ende Juli 1846 zu überreichen, und darin ihr Alter, den Stand, die Religion, ihren Geburts- und Aufenthaltsort anzugeben, sich über die vollkommene

Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, über ihre Studien, vorzüglich aber über ihre bisherigen Dienstleistungen, über ihre Kenntniß im Rechnungsfache in den Cassen-Manipulations-Geschäften, und über ihre Moralität auszuweisen. — Die Bewerber haben die Fähigkeit zur Leistung der Cautions, welche im baren Gelde, oder mit einer Pragmatical-Sicherheit gewährenden Bürgschafts-Urkunde erlegt werden muß, nachzuweisen. — Die Bewerber, welche schon im Staatsdienste stehen, haben ihre Gesuche mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Stelle vorzulegen, Alle sich aber zu erklären, ob sie in einer, und welcher Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit den dormaligen Beamten des k. k. Cameral-Zahlamtes in Triest oder der k. k. Cameral-Kreiscassen zu Görz und Mitterburg stehen. — Vom k. k. Küstenländischen Subernium. Triest am 20. Juni 1846.

3. 1006. (3) Nr. 13695.

K u n d m a c h u n g.

Verzeichniß der aus dem Schema der sogenannten Polizeigewerbe in die commercial-Verhandlung übernommenen, allein noch fortan aus, besonderen polizeilichen oder sonstigen öffentlichen Rücksichten auf Gewerbe und Befugnisse beschränkten Beschäftigungen. — Die mit dem durch die Subernal-Currende vom 29. April l. J., 3. 10481, fund gemachten hohen Hofkammer-Decrete vom 20. v. M., 3. 15474, einverständlich mit der hohen vereinigten Hofkanzlei erfolgten Ausscheidung mehrerer Erwerbszweige aus dem im Jahre 1809 von ihr bekannt gemachten Verzeichnisse der sogenannten Polizeigewerbe und Vernehmung derselben in die Classe der Commercialgewerbe, macht es nun auch unerläßlich, eine weitere Läuterung jenes Verzeichnisses von allen denjenigen Beschäftigungen zu verfügen, welche theils ihrer Natur nach, theils zu Folge der seit 1809, wo die letzte Regulirung Statt gefunden hat, erlassenen neueren oder neuesten Bestimmungen dahin nicht mehr gehören, so daß deren fernere Belassung in demselben nur Anlaß zu Mißverständnissen oder selbst zu Mißgriffen in der Behandlungsweise derselben geben könnte. — Es wird daher das von der hohen Hofkanzlei im Einvernehmen mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer mit hohem Decrete vom 23. v. M., 3. 17425/741, verfaßte, unten nachfolgende Verzeichniß derjenigen Erwerbszweige

allgemein bekannt gegeben, welche nach erwähnter Ausscheidung noch fernerhin aus besonderen politischen oder sonstigen öffentlichen Gründen auf Gewerbe und Befugnisse noch fortan beschränkt zu bleiben haben. — Alle übrigen, im gegenwärtigen Verzeichnisse nicht mehr erscheinenden Beschäftigungen bedürfen, als freigegeben, keiner Gewerbs- oder Befugnis-Verleihung, und ihre Ausübung ist nur bedingt durch die Anzeige des gewählten Aufstellungs- oder Standortes und durch Einbeziehung in die Erwerbsteuer, in welcher erstere Beziehung von den politischen Behörden darauf zu sehen und in Beschwerungsfällen durch alle Instanzen zu entscheiden ist, ob, und wie fern die Wahl des Standortes irgend einem Bedenken unterliegt, wie z. B. bei Errichtung einer Wassermühle, ob etwa hydraulische Hindernisse oder aber Ansprüche der Nachbarn auf das Gefäll des Wassers obwalten, ob bei Aufstellung von Ständen eine Passagewidrigkeit sich herausstelle und so weiter. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß an Orten, wo rücksichtlich dieser freien Erwerbszweige allensfalls noch Zünfte und Innungen bestehen, wie z. B. in Wien bei der Seifensiederei, beim Müllerhandwerke u. s. w., dieselben noch fortan unbeschadet jener Freigebung in der Art Geltung haben, daß, wer sich in dieselbe einverleiben lassen will, sich die dazu erforderlichen Bedingungen gefallen lassen müsse. — Ebenso haben die radicirten und verkäuflichen (in Wien auch Kammergut'schen oder cessionarischen) Gewerbe, ungeachtet der Freigebung der dießfälligen Beschäftigungen in ihren bürgerlichen und privatrechtlichen Folgen aufrecht zu bleiben; so wie es Pflicht der politischen Behörden verbleibt, daß beim Antritt einer freien Beschäftigung, die rücksichtlich derselben bestehenden Polizei-, Sanitäts- oder sonstigen öffentlichen Rücksichten auf das Genaueste beobachtet und gehandhabt werden.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen in dem mit dem Hofkammer-Decrete vom 2. Mai 1809, S. 3. 12916, bekannt gemachten Schema der sogenannten Polizeigewerbe vorkommenden Beschäftigungen, welche nach Ausscheidung der bereits mit Hofkammer-Decrete vom 20. April 1846, S. 15474, in die Commercial-Behandlung übernommen, allein noch fortan aus besonderen polizeilichen oder sonstigen öffentlichen Rück-

sichten auf Gewerbe und Befugniß beschränkt zu bleiben haben: Brunnenmeister, Maurer und Steinmetz, Mährungsräumer und Nachtführer, Rauchfanglehrer, Stokatorer, Ziegeldcker, Zimmermeister, Buchdrucker, Buchhändler, Apotheker, chirurgische Gewerbe, die Sazungsgewerbe der Bäcker und Fleischnauer, die Fragner und Greisler, Gastwirthe, Koffschieder, Köche, Sarköche, Sarküchler, Traiteurs, Restaurateurs, Schankgewerbe, als: Bierwirthe und Bierschänker, Branntwein- und Weinschänker, Landler, Trödler. — Laibach am 16. Juni 1816.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Subernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1019. (3)

Nr. 5303.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Georg Chirer und seinen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte die Frau Maria Kunschitz, geb. Michelschitsch, Eigenthümerinn des Gutes Schemitz, die Klage auf Verjährterklärung der aus dem Schuldscheine ddo. 15. März 1808, auf dem Gute Schemitz seit 23. März 1808 haftenden Forderung pr. 100 fl. eingebracht und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 21. September 1846 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wird, gebeten.

Da der Aufenthaltort der beklagten Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten, Dr. Anton Rack, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die unbekannt wo befindlichen Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allensfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Rack, Rechtsbeihelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege ein-

zuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Laibach am 16. Juni 1846.

3. 1020. (3)

Nr. 5234.

E d i c t

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannt wo befindlichen Friedrich und Marianna von Pefler, Ignaz u. Joseph Skaria, Carl Michael Bogou, Anton Snidar und deren unbekanntem Rechtsnachfolger mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Amalia Schüh Dolski, im eigenen Namen und als Vormünderinn ihrer mj. Tochter Emma Schüh, pto. Zuerkennung des Eigenthumes der Dolleine- und Rusdorfer = Gült und Löschung einiger hierauf haftenden Sätze, sub praes. 10. l. M. die Klage anher eingebracht und um die richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung die Tagsatzung vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte auf den 21. September l. J. früh 10 Uhr angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltort der beklagten, unbekannt wo befindlichen Friedrich und Marianna von Pefler, Ignaz und Joseph Skaria, Carl Michael Bogou, Anton Snidar und deren unbekanntem Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts = Advocaten Dr. Dvziazh als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts = Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen dieselben zu dem Ende erinnert werden, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben würden.

Laibach den 13. Juni 1846.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1031. (2)

Nr. 10183.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Landesstelle hat mit Verordnung vom 19. d. M., Zahl 8968, die Ausführung

der im l. J. vorzunehmenden Conservations = Arbeiten im hierortigen Inquisitionshause und dann in den dazu gehörigen Häusern Nr. 80 und 81 im Vicitationswege hintanzugeben angeordnet. — Die dießfälligen Kosten sind auf 536 fl. 43 kr. C. M. veranschlagt. — Davon entfallen auf Maurerarbeit und Materiale . . . 260 fl. 49 kr. auf Zimmermannsarbeit . . . 129 „ 44 „ „ Tischlerarbeit . . . 32 „ 6 „ „ Schlosserarbeit . . . 25 „ 36 „ „ Spenglerarbeit . . . 16 „ 57 „ „ Anstreicherarbeit . . . 7 „ 51 „ „ Zimmermalersarbeit . . . 22 „ — „ und endlich für verschiedene Gegenstände . . . 41 „ 40 „

— Die dießfällige Minuendo = Vicitation wird am 14. k. M. um 10 Uhr Vormittags bei diesem Kreisamte vorgenommen werden. — Die Vicitationsbedingnisse und die Baudevise können hiezamts eingesehen werden. — Kreisamt Laibach am 26. Juni 1846.

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 1026. (2)

Nr. 6095, IX.

K u n d m a c h u n g.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Hofkammer = Decrete vom 23. Mai d. J., Zahl ¹³⁹⁵⁷/₆₁₃, mit Beziehung auf die Erlässe vom 6. März 1842, Zahl ¹⁰⁰⁴²/₄₆₁, und vom 27. Jänner d. J., Zahl ⁴⁹⁴¹⁴/₂₂₁₂, zu bewilligen befunden, daß die Cabannos =, Havannah = und Cuba = Cigaren, deren Verkauf bisher auf die Hauptstädte, dann die vorzüglichen Bade- und Kreisorte beschränkt war, nunmehr allgemein in Verschleiß gesetzt werden. — Dieß wird in Folge Decrets der wohlwöblichen k. k. steyrisch = illyrischen Cameral = Gefällen = Verwaltung vom 5. Juni 1846, Zahl ⁵⁷⁰⁶/₇₃₂, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in den bisherigen Preisen keine Aenderung eintritt, und demnach im Großverschleiß ein Kistchen zu 100 Stück, die Cabannos = Cigarren zu Vier Gulden dreißig Kreuzern, die Havannah und Cuba = Cigarren zu Drei Gulden fünfzig Kreuzern, und im Kleinverschleiß die erste Gattung zu Drei Kreuzern, und die beiden andern Gattungen zu zwei und einen halben Kreuzer C. M. pr. Stück verkauft werden. — K. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung Laibach am 1. Juli 1846.

3. 1033. (2)

Nr. 6808|VIII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt wird bekannt gemacht, daß bei der ihr unterstehenden Cameral-Bezirkscaffe noch 35 fl. 15 kr. C. M. als von Neustädter Holzfuhrn im Jahre 1823 eingehobene Mauthgebühren auf Depositen erliegen. Da nun diesen gedachten Holzfuhrn, gemäß Wegmauth-Normale vom 17. März 1821, §. IV. lit. c., 3. 3, und dem Hofkammer-Decrete vom 20. August 1822, 3. 28188, die Wegmauth-Befreiung zukam, sonach der oben gedachte Betrag den Unternehmern der Holzfuhrn zurückgebührt, so werden hiemit alle diejenigen, welche im Jahre 1823 durch das k. k. Kreisamt Neustadt zur Entrichtung der Mauthgebühr verhalten wurden und auf einen Theil des angeführten Betrages einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, sich binnen 90 Tagen, vom Tage der ersten Einschaltung in dieses Amtsblatt an gerechnet, bei der gefertigten k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung unter Darthung ihres Anspruchrechtes mittelst Vorlage der Mauthbolleten zu melden, widrigens der mehrmals erwähnte Betrag dem Befehle gemäß als dem hohen Gefällsárar ganz oder theilweise verfallen angesehen werden wird. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 22. Juni 1846.

henkunft und der Landes- oder einer verwandten Sprache, auf jeden Fall aber auch der deutschen Sprache mächtig seyn; h) der Aufzunehmende muß sich über den frühern Lebenswandel befriedigend ausweisen. — Die Aufnahme in den Mannschastsstand geschieht in der Regel als Aufseher und auf die Dauer von vier Jahren, mit dem der Cameral-Bezirks-Behörde vorbehaltenen Rechte, den Aufgenommenen im Laufe des ersten Jahres des Dienstes entheben zu können. Nach Ablauf der vier Jahre erlischt das eingegangene Dienstverhältniß, und es steht sowohl dem Manne frei, aus dem Wachkörper auszutreten, als auch der Behörde, ihn des Dienstes zu entheben. — War man jedoch mit seiner Verwendung zufrieden, so kann ihm die dauernde Aufnahme bewilliget werden, und es kommen ihm dann die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche ein bleibend angestellter Staatsdiener Anspruch hat. — Den Individuen der Mannschaft, welche ihrer gesetzlichen Militárpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, steht für die Dauer ihrer Dienstleistung in der Finanzwache die zeitliche Befreiung vom Militärstande zu. — Die Genüsse der Mannschaft bestehen: 1) In einer täglichen Löhnung für den Aufseher mit fünfzehn, für den Oberaufseher mit zwanzig, und den Respicienten mit fünf und dreißig Kreuzern; 2) in einem Provinzial-Zuschusse zur Löhnung, und zwar gegenwärtig mit täglichen zehn Kreuzern für den Aufseher, dreizehn Kreuzern für den Oberaufseher und sieben Kreuzern für den Respicienten; 3) in einem Bekleidungsbeitrage von jährlichen fünfzehn Gulden; 4) in der Unterbringung auf Kosten des Staatsschatzes, oder in angemessenen Quartierzinsbeiträgen; 5) in täglichen Verdienstzulagen bei besonders guter Dienstleistung; 6) im Falle der Untauglichkeit tritt für die dauernd Aufgenommenen die Versorgung durch Ertheilung von Provisionen ein, deren geringste in täglichen acht Kreuzern besteht; 7) die Witwen und die Kinder der zum Mannschastsstande gehörigen Angestellten werden nach den allgemeinen Provisions-Vorschriften behandelt. — Diejenigen Individuen, welche sich in die k. k. Finanzwache einreihen lassen wollen und die obenerwähnten Eigenschaften besitzen, haben sich hieramts mit ihren Zeugnissen versehen zu melden. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 3. Juli 1846.

3. 1034. (2)

Nr. 6293|V

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach wird hiemit bekannt gegeben, daß in der VIII. Finanzwach-Section 16 Aufseherposten zu besetzen sind. — Es werden hierzu Leute aufgenommen, welche a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen; b) einen rüstigen, vollkommen gesunden Körper haben; c) unverehelicht, und soweit es sich um Witwer handelt, kinderlos sind; d) im Lebensalter nicht unter neunzehn und nicht über dreißig Jahre stehen. — Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder doch vor Verlaufe eines Jahres nach Erlangung des Militär-Abschiedes zur Finanz-Wache übertreten, genießen die Begünstigung, daß sie bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen. e) Der Aufzunehmende muß des Lesens, Schreibens, der Anfangsgründe der Re-

3. 1018. (2)

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung des Bedarfs an Vic-
tualien und Getränken für das Spital und
Erziehungshaus des Infanterie-Regimentes
Prinz Hohenlohe Nr. 17, für die Reinigung
der Krankenwäsche und für die Lieferung der
ärztlichen Bedürfnisse bei der hiesigen Militär-
Apotheke, auf die Zeit vom 1. November 1846,
bis Ende November 1847, wird am 11. Au-
gust 1846 in der Militär-Commando-Kanz-
lei, im Hause Nr. 21 am alten Markte, um
9 Uhr Vormittags eine öffentliche Licitation,
unter Vorbehalt der höheren Genehmigung ih-
res Resultates, vorgenommen werden.

Die beiläufige Erforderniß der zu liefern-
den Artikel auf ein Jahr beträgt:

an Mundsemmeln zu 3 Loth	2000	Stücke,
„ „ „ 6 „	16500	„
„ „ „ 9 „	9000	„
„ Brot „ 16 „	13000	„
„ „ „ 26 „	4000	„
„ Rindfleisch	180	Centner,
„ Kalbfleisch	37	„
„ Mundmehl	52	„
„ Semmelmehl	20	„
„ weißes Pohlmehl	6	„
„ Reis	28	„
„ Weizengries	60	„
„ gerollter Gerste	24	„
„ Gerissener do.	18	„
„ weißen Bohnen	23	„
„ Rindschmalz	28	„
„ Steinsalz	21	„
„ Kümmel	1	„
„ Zwiebel	2	„
„ Krenn	2	„
„ Suppenkräuter	3	„
„ gedörrten Zwetschen	3	„
„ Eiern	8500	Stücke,
„ Wein	900	Maß,
„ Branntwein	100	„
an Weinessig	280	Pfund,
„ Zucker	100	„
„ Baumöl	20	„
„ Leinöl	10	„
„ Terpentinöl	10	„
„ schwarzer Seife	80	„
„ roher Gerste	6 n. ö	Mezen,
„ der n. ö. Mezen zu 7 1/2 Pfd.	3	Loth.
„ 36 grädigem Spiritus	20	Maß,
„ Blutegeln mittl. Gattung	200	Stück,

Ärztliche Bedürfnisse.

} Geräte.	An Urinflaschen	190	Stück
	„ 6 Unzen haltige Medicinfla-	70	„
	„ 12 „ „ „ „	70	„
	„ Lampengläser } weiß. Glase	100	„
„ Wachsleinwand	20	Ellen.	

Die beiläufige Zahl der in einem Jahre
zu reinigenden Wäsche-Sorten ist:

Schlafröcke	280	Stücke,
Schweißhemden	900	„
Drainäre Hemden	5000	„
Schweißgattien	600	„
Drainäre Gattien	5000	„
Handtücher	2500	„
Bandagen	2300	„

Für die ärztlichen Bedürfnisse müssen drei
Tage vor der festgesetzten Licitation qualitäts-
mäßige Muster mit Angabe des billigsten Preis-
ses in die bemerkte Kanzlei gesendet werden, wo
sie bis zur erfolgten Ratification des Licita-
tions-Actes versiegelt und numerirt aufbewahrt
bleiben.

Es werden nun alle befugten Spezerei-
und Materialienhändler, Greiskler, Bäcker,
Müller, Fleischhauer, Glaser und Weinlieferan-
ten zu der ausgeschriebenen Licitation mit dem
Beisage eingeladen, daß jeder Concurrent vor
der Versteigerung ein Badium, und zwar: für
die Lieferung des Rind- und Kalbfleisches 125 fl.
C. M., der Semmel- und Brotgattungen 30 fl.
C. M., der übrigen Artikel 150 fl., der Glas-
waren 2 fl. C. M., dann für die Reinigung
der Krankenwäsche 5 fl. C. M. zu erlegen hat,
welches nach abgehaltener Licitation von den
Erstehern auf Rechnung ihrer Caution, welche
sogleich in dem vorgeschriebenen zehnpercenti-
gen Betrag von den erstandenen Preisen ergänzt
werden muß, rückbehalten, den Richtersthern
aber wieder zurückgestellt werden wird. Die
ausgedehnten Licitationsbedingungen werden am
Tage der Verhandlung deutlich vorgelesen, kön-
nen aber früher in der bemerkten Kanzlei je-
derzeit eingesehen werden.

Schriftliche, gehörig gestämpelte Offerte
müssen noch vor dem förmlichen Abschlusse der
Licitation einlangen, mit dem obrigkeitlichen Ges-
werbsbefugniß-Certificate und mit dem be-
stimmten Badium versehen seyn. In demselben
muß der Offerent erklären, daß er von den Li-
citationsbedingungen in Nichts abweichen wolle,
vielmehr sich durch sein schriftliches Offert eben
so verbindlich mache, als wenn ihm die Licita-
tionsbedingungen bei der mündlichen Verstei-
gerung vorgelesen worden wären und er die-
selben, so wie das Protocol selbst, mitunterschie-

ben hätte. Er muß sich weiters verpflichten, im Falle er Ersteher bleibt, sogleich nach erhaltener officieller Kenntniß hievon, das Vadium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen. Die angebotenen Preise müssen mit Buchstaben, bestimmt und durchaus nicht bedingungsweise ausgedrückt seyn. Das schriftliche Offert wird erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet; enthält selbes einen besseren Anbot als jenes des mündlichen Bestbieters, so wird die Licitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämtlichen mündlichen Licitanten fortgesetzt und als Basis der fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen. Ist der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird Letzterem der Vorzug gegeben und nicht weiter verhandelt.

Laibach den 1. Juli 1846.

3. 1015. (3)

Öffentliche Prüfung der Privatschüler.

Von der Oberaufsicht der deutschen Schulen in Laibach wird hiemit bekannt gegeben, daß die öffentliche Prüfung jener Schüler, welche häuslichen Unterricht erhalten haben, am 30. Juli d. J. in der Art ihren Anfang nehmen werde, daß an diesem Tage Vormittags von 8 bis 12 Uhr mit den Schülern aller Classen die schriftliche, Nachmittags aber von 2 bis 6 Uhr und die darauf folgenden Tage, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr die mündliche Prüfung vorgenommen werden wird. — Die Anmeldung der Privatschüler hat am 26. Juli Vormittags von 10 bis 12 Uhr bei dem Diöcesan-Schulenausschreiber zu geschehen, wobei die Ständes-Tabelle einzureichen, die Schulzeugnisse der Kinder über allenfalls schon früher bestandene Prüfung, wie auch die Lehrfähigkeitszeugnisse ihrer Privatlehrer vorzuweisen und die gewöhnlichen Prüfungs-Honorare zu entrichten seyn werden. — K. K. Oberaufsicht der deutschen Schulen. Laibach am 27. Juni 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1024. (2)

Nr. 2958.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird kund gemacht: Es habe in der Executionssache des Joseph Dgoreuz, Cessionär des Anton Merhar, gegen Johann Boshizh zu Jama bei Golluverdu, über beiderseitiges, am 21. März 1846, 3. 1287, getroffenes Einverständnis, die mit dießgerichtlichem

Edicte vom 5. Jänner 1846, 3. 19, auf den 14. April und 11. Mai ausgeschriebene 2. u. 3. Feilbietung hiemit auf den 25. Juni und 23. Juli l. J., mit dem vorigen Anhang und dem Beisatze übertragen, daß die bei der ersten Licitation nicht an Mann gebrachte, dem Gute Strobelhof sub Act. Nr. 51 dienstbare 24 kr. Hube sammt An- und Zugehör um den einverständenen Preis von 900 fl. ausgerufen, und bei der dritten Licitation auch unter demselben hintangegeben werden würde.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach's den 24. März 1846.

Anmerkung: Bei der am 25. Juni d. J. abgehaltenen Licitation ist kein Kauflustiger erschienen, daher am 23. Juli 1846 zur dritten Feilbietung geschritten wird.

K. K. Bezirksgericht der Umgebung Laibach am 27. Juni 1846.

3. 1025. (2)

Nr. 2893.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: Man habe in der Executionssache der Maria Slounig von Innergoritz, wider Matthäus Slounig von ebendort, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 5. Juni 1840, 3. 2107, schuldigen Lebensunterhaltes pr. 30 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, dem Gute Moosthal sub Urb. Nr. 20 dienstbaren, gerichtlich auf 2466 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gewilliget, und wegen deren Vornahme die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 22. Juni, 27. Juli und 24. August l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß dieselbe bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 25. März 1846.

Anmerkung: Bei der ersten am 22. Juni l. J. abgehaltenen Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen; daher am 27. Juli d. J. zur zweiten Feilbietung geschritten wird.

K. K. Bezirksgericht der Umgebung Laibach's am 26. Juni 1846.

3. 1001. (2)

Nr. 696.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen Matthäus Schittinig von Skofelza, mit gegenwärtigem Edicte erinnert: Es habe Jacob Törn von Oberblatu, unterm 21. April l. J. bei diesem Gerichte die Klage auf Erkenntniß: der aufseiner, dem Gute Thurn an der Laibach sub Rectf. Nr. 333 u. 349 dienstbaren 1/4 Hube in Oberblatu, zu Gunsten des verstorbenen Matthäus Schittinig unterm 10. April 1807 intabulirte Schuldschein ddo. 9. April 1807 pr. 300 fl. W. W. sey verjährt, haste somit indebite und kön-

ne auf weiteres Ansuchen grundbücherlich gelöst werden, eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssagung auf den 12. September l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, so hat man zu ihren Händen auf ihre Gefahr und Kosten den Matthäus Schittinig in Skofelza als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten haben demnach entweder zur rechten Zeit selbst hiergerichts zu erscheinen, oder in-zwischen dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder allenfalls sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, widrigens sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen nur selbst beizumessen halben werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 1. Mai 1846.

3. 1000. (2) Nr. 660.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird dem Anton Skubiz und dessen Rechtsnachfolgern mit gegenwärtigem Edicte erinnert: Es habe Anton Strojau von Streindorf unterm 16. April d. J. bei diesem Gerichte die Klage auf Erkenntnis: daß der auf seiner, der Pfarrgült St. Marcin sub Rect. Nr. 2 u. Urb. Nr. 60 dienstharen Halbhub in Streindorf, zu Gunsten des Anton Skubiz unterm 16. April 1807 intabulirte Schuldschein ddo. 16. April 1807, pr. 214 fl. Taxe, verjährt sey, somit indebite hatte und auf weiteres Ansuchen grundbücherlich gelöst werden könne, eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssagung auf den 25. August d. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so hat man zu ihren Händen, auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Christoph Zertshög von Weixelberg als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten haben demnach entweder zur rechten Zeit selbst hiergerichts zu erscheinen, oder in-zwischen dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder allenfalls sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und dem Gerichte namhaft zu machen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen nur selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Weixelberg den 30. April 1846.

3. 1002. (2) Nr. 727.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird dem Georg Javornig und seinen Rechtsnachfolgern mit gegenwärtigem Edicte erinnert:

Es habe Anton Strojau von Streindorf unterm 24. April l. J. bei diesem Gerichte die Klage auf Erkenntnis: daß der auf seiner, der Pfarrgült St. Marcin sub Rect. Nr. 2 u. Urb. Nr. 60 dienstharen Ganzhub in Streindorf, zu Gunsten des Georg Javornig unterm 24. Jänner 1808 intabulirte Schuld-

schein ddo. 24. Jänner 1808, pr. 120 fl., verjährt sey, somit in debite hatte und auf weiteres Ansuchen grundbücherlich gelöst werden könne, eingebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssagung auf den 25. August l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde. — Da der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so hat man zu ihren Händen, auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Christoph Zertshög in Weixelberg als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten haben demnach entweder zur rechten Zeit selbst hiergerichts zu erscheinen, oder in-zwischen dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder allenfalls sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und dem Gerichte namhaft zu machen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen nur selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 30. April 1846.

3. 1004. (3) Nr. 485.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Ponowitz zu Wartenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Executions-sache des Herrn Nicolaus Recher zu Laibach, durch Herrn Dr. Würzbach, wider Georg, respt. Andreas Morella von Großdorf, in die executive Feilbietung der, dem Pöstern gehörigen, der Herrschaft Müntendorf sub Urb. Nr. 142 dienstharen, zu Großdorf gelegenen, gerichtlich auf 485 fl. 40 kr. bewertheten behäusten Viertlhuben, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 7. April 1845, 3. 1532, schuldigen 300 fl. sammt 5 % Zinsen und Supererproben bewilliger, und zu deren Vornahme 3 Termine, und zwar auf den 25. Juni, 27. Juli und 27. August l. J., jedesmal früh um 9 Uhr, in loco der Realität und mit dem Beisage anberaumt worden, daß, im Falle diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung über oder um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchs-extract, die Vicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksg. Wartenberg am 18. April 1846.

Anmerkung: Bei der ersten Feilbietungstagssagung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 993. (3) Nr. 713.

E d i c t.

Von diesem Bezirksgerichte, als Abhandlungsinstanz, wird zur Erhebung des Schuldenstandes des am 30. November 1845 zu Sadinavaß verstorbenen Anton Sellak, die Tagssagung auf den 8. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, mit dem Beisage anberaumt, daß hiezu alle Jene, welche diefalls einen Anspruch zu stellen vermeinen, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. ausgedrückten Ausbleibensfolgen zu erscheinen haben.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Landstraß am 20. Juni 1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1039. (1) Nr. 15820.

K u n d m a c h u n g.

Aufhebung der Zollbegünstigung für den nach Tirol und Vorarlberg eingeführten Reis. — Mit Allerhöchster Genehmigung wird nach dem hohen Hofkammer-Decrete vom 8. Juni d. J., 3. 22307/1887, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vermöge der Anmerkung zur Post-Nr. 464 des allgemeinen Ein- und Ausgangs-Zolltariffs vom Jahre 1838 in dem Ausmaße des Eingangszolles von Reis bisher bestehende Begünstigung, wornach für den zur Verzehrung nach Tirol und Vorarlberg eingeführten Reis nur die Hälfte des allgemeinen Eingangszolles zu entrichten war, mit 1. August d. J. außer Kraft zu treten hat, von welchem Tage an auch der zur Verzehrung nach Tirol und Vorarlberg eingeführte Reis dem allgemeinen Eingangszolle für Reis unterliegt. — Laibach am 29. Juni 1846

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.
Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 1040. (1) Nr. 14907.

C u r r e n d e.

Ausschreibung der Erwerbsteuer für das Verwaltungsjahr 1847. — Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinettschreiben vom 18. April 1846 anzuordnen geruhet, daß die Erwerbsteuer, so wie diese Abgabe im laufenden Jahre 1846 bestanden hat, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1847 ausgeschrieben und in derselben Art eingehoben werden soll. — Diese Allerhöchste Entschlie-ßung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 5. d. M., 3. 13659, zur allge- meinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 20. Juni 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.
Dr. Simon Sadinig,
k. k. Gubernialrath.

(3. Amts-Bl. Nr. 82 v. 9. Juli 1846.)

3. 1046. (1) Nr. 12760.

Seine k. k. Majestät haben die den Herren Länderchefs mit der allerhöchsten Entschlie-ßung vom 8. December 1825 (bekannt gemacht durch Gubernial-Circulare vom 19. Jänner 1826, 3. 916,) eingeräumte Befug- niß, Ausländern unter zehn Jahren unter ge- wissen Bedingungen die Bewilligung zur Auf- nahme an einer inländischen Lehranstalt zu ertheilen, mit der Allerhöchsten Entschlie-ßung vom 2. Mai 1816, dahin allergnädigst aus- zudehen geruhet, daß die Herren Länderchefs künftighin ermächtigt seyn sollen, ausländi- schen Studierenden ohne Unterschied des Al- teis den Besuch inländischer Lehranstalten zu gestatten, so bald die in der ersterwähnten Allerhöchsten Entschlie-ßung aufgestellten Be- dingungen erfüllt sind. — Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 23. Juni 1846.

3. 1042. (1) Nr. 14621.

Concurs - Verlautbarung.

Bei dem l. f. Bezirksamte III. Classe Weisensefeld zu Kronau ist die Steuereinneh- mersstelle mit dem Genusse der Besoldung jährlicher 500 fl., lese: Fünfhundert Gul- den M. M., und dagegen der Verpflichtung zur Leistung einer Caution von 800 fl., lese: Achthundert Gulden M. M., erledigt. — Rück- sichtlich der für diesen Dienstplatz nöthigen Eigenschaften wird sich auf die öfteren ähn- lichen Concurs - Verlautbarungen berufen, je- denfalls aber erinnert, daß jeder Bewerber etwaige Verwandtschaft oder Verschwägerung mit einem der Beamten jenes Bezirksamtes genau anzugeben habe. — Zur Bewerbung um diese Stelle wird der Concurs mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Competen- ten ihre documentirten Gesuche im Wege ih- rer unmittelbar Vorgesetzten bis letzten Juli d. J. bei dem k. k. Kreisamte in Laibach ein- langen zu machen haben. — Vom k. k. illyr. Gubernium, Laibach am 30. Juni 1846.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1032. (1) Nr. 1657.

Picitations - Ankündigung.

In Folge hochlöblichen hofkriegsräthlichen Rescripts vom 30. Mai 1845, E. 1472, wird

am 30. Juli 1846, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der k. k. Monturs-Commission in Graz über eine, im Wege der Entreprise neu zu erbauende Caserne im großen Hofe des Monturscommissions-Gebäudes, nebst Eröffnung eines neuen Einfahrtthores zu diesem Hofe, dann

über den Zubau zur anstoßenden Schanzcorps-rals-Wohnung und Demolirung des, an die Ex-Carmeliter-Kirche angebauten Benefizianten-Hauses, eine öffentliche Gesamt-Vicitation, mit Vorbehalt der höheren Genehmigung, unter folgenden Bedingungen abgehalten werden. —

Die bei dem Baue vorkommenden Arbeiten sind mit den nachstehenden Beträgen veranschlagt:

	Convent.	
	fl.	kr.
Für Maurer- und Erdarbeiten	17,620	48
„ Steinmeh- Arbeiten	575	50
„ Zimmermanns- do.	3344	34
„ Tischler- do.	795	40
„ Schlosser- do.	1674	47
„ Spengler- do.	418	5
„ Fußwaaren- Lieferung	921	4
„ Glaser- Arbeit	225	7
„ Anstreicher- do.	135	35
„ Bleiröhren- Erforderniß	11	15
„ Gerüstholz, Gerüstung und Pölung	253	15
Total: Summa	25,976	—
Hievon kommt abzuschlagen:		
Die durch Demolirung des Benefiziantenhauses und bei Abtragung der hölzernen Pa- kirschupfe gewonnen werdenden Bau-Materialien, im Anschlagswerthe von	715	—
Nach Abschlag ergibt sich die Summa der eigentlichen Baukosten von	25,261	—

Bedingnisse:

Zu dieser Verhandlung werden nur solche Bauunternehmer zugelassen, welche hierorts als verlässlich bekannt, oder mit obrigkeitlichen Zeugnissen sich ausweisen können, jene Eigenschaften zu besitzen, um einen derlei Bau zu übernehmen und tadellos auszuführen.

2) Die Verhandlung wird über den Gesamtbau gepflogen, und mit Ueberlassung des durch die Demolirungen erhaltenen Materials an den Erstehet, der entfallende vorberechnete ganze Betrag mit 25,261 fl. C. M. als Ausrufspreis angenommen und von dieser herablicitirt.

3) Jeder Mitlicitant hat vor Beginn der Vicitation ein Badium oder Neugeld der Commission zu erlegen, welches 5 Procent des Ausrufspreises, oder 1263 fl. C. M. beträgt; sollte der Erstehet die Ausfertigung des rechtskräftigen Contractes oder Protocolls verweigern, so verfällt sein ganzes Badium dem hohen Kerar; den übrigen Concurrenten wird das erlegte Neugeld gleich nach beendigter Vicitation zurückgestellt.

4) Der Erstehet ist verpflichtet, daß erlegte Badium gleich nach der Vicitation auf zehn Procent des erstandenen Betrages zu ergänzen, welches dann, als die vorgeschriebene Caution, in die Grazer-Monturs-Commissions-Casse gegen Empfangsbestätigung deponirt wird.

5) Die Caution kann entweder in barem Gelde, in k. k. Staatspapieren, in einer Real-Caution, oder in einer Bürgschaft bestehen; es werden jedoch nur die von der Kammerprocuratur geprüften und hinreichende Sicherheit gewährenden Urkunden als Caution angenommen.

6) Es wird nicht gestattet, daß dieser Bau, unter was immer für einem Vorwande einem Subcontrahenten, weder theilweise, noch im Ganzen überlassen werde.

7) Der ganze Bau kommt, unter Aufsicht der Grazer k. k. Fortifications-Local-Direction nach den genehmigten Planen und Vorausmaßen auszuführen.

8) Die Baumaterialien aller Art, so wie die übrigen Professionisten-Erzeugnisse dürfen nicht

eher zum Baue verwendet werden, bis sie nicht von dem, den Bau inspizirenden Ingenieur = Officier geprüft, als gut befunden und angenommen wurden.

9) Der Bau der Caserne, so wie alle übrigen Arbeiten müssen bis Ende April 1848 beendet, und deren ordentliche Collaudirung bewirkt seyn, und es ist der Ersteher gehalten, gleich nach dem Einlangen der hohen Entscheidung über die Licitations = Verhandlung, wozu sich 6 Wochen, vom Licitationstage gerechnet, vorbehalten werden; die Demolirung des Beneficianten = Hauses zu beginnen, und binnen 4 Wochen zu beenden. Ferner sind wenigstens die Fundamente des Baues noch heuer herzustellen, und alles Holz = materiale zu den Dächern und Fußböden beizuschaffen.

10) Sollten durch Umstände ohne Schuld des Erstehers während dem Baue Arbeiten und Herstellungen nothwendig werden, welche in dem dießfälligen Elaborate nicht begriffen sind, so werden dem Contrahenten die dadurch entstandenen und commissionell erhobenen Mehr = Arbeiten und Auslagen in dem Verhältnisse der erstandenen Entreprise = Summa zu jener des Kostenüberschlages vergütet.

Dagegen ist aber der Contrahent verpflichtet, alles was die Umstände gegen das Bau = Elaborat weniger herzustellen gestatten, sich, auf obige Art berechnet, von der contrahirten Bau = Summe in Abzug bringen zu lassen. Überhaupt wird ein offenes Protocoll über die Mehr = und Minderarbeiten während dem ganzen Baue gehalten werden.

11) Der Contrahent hat alle zum Baue nöthigen Fuhrleistungen ohne Mauthbefreiung, so wie alle Gerüstungen, Pölzungen, Laufbrücken, Treppen, Lehnbögen u. s. w. sammt Holz, dann das Seil = und Hebewerk, alle Requisites ohne Ausnahme, überhaupt alles, was zur Ausführung der Arbeiten nöthig ist, dann die Regulirung der Wasser = Abläufe während des Baues, endlich die durch unvorgesehene Fälle, z. B. Gewitter, Plazregen, bei dem Ausgraben entstehenden Auslagen aus der entstandenen Bausumme zu bestreiten.

12) Das Bruchstein = Mauerwerk ist sowohl in, als über den Fundamenten aus möglichst großen lagerhaften, und aus den besten Steinbrüchen bezogenen Steinen herzustellen, so wie zu den Ecken der Mauern stets große zugerichtete Steine zu verwenden sind, und das Mauerwerk nach den Regeln der Kunst auszufertigen.

13) Kalk, Sand und Ziegel, dann Marmor, Holz = und Eisen = Materialien sind von der besten Gattung beizustellen.

14) Ist der Contrahent verpflichtet, das Gebäude mit allen in den Bauoperaten enthaltenen Requisites vollkommen versehen, im völlig reinen belegbaren Zustande zur festgesetzten Zeit zu übergeben, und diese Uebergabe mittelst einer schriftlichen Anzeige an die Monturs = Commission Behufs der Untersuchungs = oder Collaudirungs = Commission zu bewirken.

15) Vom Tage der ersten Collaudirung hat der Contrahent noch 3 Jahre für den vollkommen guten Bauzustand zu haften, und bei sodann klaglos befundenem Bauzustande des Gebäudes durch eine abermalige commissionelle Collaudirung wird der Ersteher von allen ferneren Verbindlichkeiten freigesprochen und die eingelegte Caution gegen Bestätigung und Abfuhr des darüber von der Monturs = Commission ausgestellten Empfangscheines demselben zurückgestellt.

16) Die Bezahlung des Contrahenten erfolgt gleich nach der ersten Collaudirung gegen gehörig gestämpelte Quittung; im Verhältnisse zu dem Fortschreiten des Baues und des dazu verwendeten Materials können auch a Conto = Zahlungen nach den bestehenden Vorschriften, und dem Gutachten der dafür verantwortlichen Fortifications = Local = Direction in der Art geleistet werden, daß diese Zahlungen nie zwei Drittheile der bewirkten Arbeiten übersteigen.

17) Für den Fall, als der Ersteher nicht in Prag ansässig wäre, hat derselbe einen mit legaler Vollmacht versehenen Stellvertreter für die Dauer des Baues daselbst aufzustellen und der Monturs = Commission namhaft zu machen.

18) Die Stempelgebühren für den Contract oder das dessen Stelle vertretende Licitations = protocoll, so wie auch jene der Geldabquittirungen hat der Ersteher aus Eigenem zu bestreiten.

19) Das ratificirte Licitations = Protocoll vertritt die Stelle des Contractes, und ist für den Ersteher gleich nach Abschluß des Licitationsactes unwiderrüßlich bindend, für das hohe Aerar aber erst vom Tage der erfolgten Genehmigung.

20) Nebst der eingelegten Caution haftet der Contrahent für die genaue Erfüllung der Licitations = Bedingnisse mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, und im Falle als derselbe nach der ihm bekannt gewordenen Genehmigung des Licitationsactes die Bedingnisse nicht pünctlich erfüllt, so ist das k. k. Aerar berechtigt, denselben hiezu zu verhalten, auf dessen

Gefahr und Kosten eine neue Licitations-Verhandlung auszuschreiben, oder den Bau wenn immer, von wem immer und um was immer für Preise feil zu bieten, auch diesen Bau in eigener Regie auf Kosten des Erstehers selbst auszuführen, wo sodann die erlegte Caution auf Abschlag der zu ersiehenden Differenz zurückbehalten und wenn sich keine höhere Befestigung ergeben sollte, als verfallen eingezogen wird.

21) Ueberhaupt steht es dem k. k. Aerar frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, daher Entschuldigungen von Seiten des Erstehers über Schwierigkeiten oder Unmöglichkeiten, sich das nöthige Materiale &c. &c. zu verschaffen, durchaus nicht berücksichtigt werden können. Dagegen bleibt dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche die er aus dem Contract machen zu können glaubt, mit der ausschließlichen Bedingniß unbenommen, daß derselbe in Betreff aller aus diesem Contract entstehenden Rechtsfragen und Streitigkeiten sich unbedingt der Gerichtsbarkeit und Entscheidung der betreffenden Militär-Gerichte unterwerfe.

22) Stirbt der Contrahent vor Beendigung des übernommenen Baues, oder vor Ablauf der bedingten Haftzeit, so übergehen alle nach diesem Vertrage ihm zustehenden Rechte und Verpflichtungen an seine Rechtsnehmer auf den Todesfall; für den Fall aber, als er sonst zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, an seine gesetzlichen Vertreter, wenn das Militär-Aerar in diesem Falle den Vertrag aufzulösen nicht für gut findet.

23) Zu dieser Licitations-Verhandlung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche aber vor dem förmlichen Licitationsabschluß eingelangt und mit dem bestimmten Badium versehen seyn müssen. Auch hat das betreffende Offert ausdrücklich zu enthalten, daß der Different in nichts von diesen Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen vorgelesen worden wären, und er das Licitations-Protocoll selbst unterschrieben hätte; endlich muß sich derselbe in dem schriftlichen Offerte verpflichten, daß, im Falle er Ersterher bliebe, er nach erhaltener officieller Kenntniß hievon, das Badium zur vollen Caution unverzüglich ergänzen, und im Unterlassungsfalle dem richterlichen Verfahren unbedingt sich unterwerfen wolle.

Die bezüglichen Baupläne, Vorausmaße und Uberschläge, so wie die näheren Licitations-Bedingnisse können täglich in den gewöhnlichen

Amtsstunden bei der Grazer k. k. Monturs-Deconomie-Commission eingesehen werden.

Vom k. k. k. inneröst. General-Commando. Graz am 26. Juni 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1008. (3)

E d i c t.

Nr. 1316.

Vom Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird hiemit kund gemacht: daß über Einschreiten der Grundobrigkeit Herrschaft Rupertsdorf gegen ihren Unterthan Michael Hrovatitsch von Dolsch, Haus-Nr. 10, pct. schuldiger 101 fl. 14 kr., in Folge Verordnung des löbl. k. k. Kreisamtes Neustadt vdo. 18. April 1846, Z. 5337, zur Erhebung des Vermögensstandes des Michael Hrovatitsch, wegen eingeleiteter Abstiftung die Liquidations-Tagsatzung auf den 27. August d. J., um 9 Uhr Vormittags, vor diesem Gerichte angeordnet worden sey; daher alle Gläubiger und Schuldner des Michael Hrovatitsch zu dieser Tagsatzung zuverlässlich zu erscheinen haben.
Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 20. Mai 1846.

Z. 1007. (3)

E d i c t.

Nr. 1315.

Vom Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird hiemit kund gemacht: daß über Einschreiten der Grundobrigkeit Herrschaft Rupertsdorf gegen ihren Unterthan Johann Umeg von Großzerouz, Haus-Nr. 14, pct. schuldiger 118 fl. 30 kr. c. s. c., in Folge Verordnung des löbl. k. k. Kreisamtes zu Neustadt vom 18. April 1846, Z. 5337, zur Erhebung des Vermögensstandes des Johann Umeg, wegen eingeleiteter Abstiftung die Liquidations-Tagsatzung auf den 27. August d. J., um 9 Uhr Vormittags, vor diesem Gerichte angeordnet worden sey; daher alle Gläubiger und Schuldner des Johann Umeg zu dieser Tagsatzung zuverlässlich zu erscheinen haben.
Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 20. Mai 1846.

Z. 1009. (3)

E d i c t.

Nr. 1318.

Vom Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird hiemit kund gemacht: daß über Einschreiten der Grundobrigkeit Herrschaft Rupertsdorf gegen ihren Unterthan Georg Uymann von Großzerouz, Haus-Nr. 17, pct. schuldiger 150 fl. 59 kr. c. s. c., in Folge Verordnung des löbl. k. k. Kreisamtes Neustadt vom 18. April 1846, Z. 5337, zur Erhebung des Vermögensstandes des Georg Uymann, wegen eingeleiteter Abstiftung die Liquidationstagsatzung auf den 27. August d. J., um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet worden sey; daher alle Gläubiger und Schuldner des Georg Uymann zu dieser Tagsatzung zuverlässlich zu erscheinen haben.
Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 20. Mai 1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1038. (1)

Nr. 15963.

K u n d m a c h u n g.

Von Seite des Guberniums für Tirol und Vorarlberg wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 3. August l. J. um 9 Uhr Vormittag, im Rathssaale unter der Leitung einer Gubernial-Commission eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird, um die Arbeitskräfte der im hiesigen Strafhause befindlichen Sträflinge unter nachstehenden Bedingnissen in Privatunternehmung zu überlassen. — §. 1. Dem Pächter werden alle disponiblen Arbeitskräfte, sowohl der männlichen als auch der weiblichen Sträflinge, in so ferne sie nicht von der Hausverwaltung zu den verschiedenen Hausverrichtungen und Arbeiten für den Hausbedarf, wie zu Schneider-, Schuster-, Tischler- u. c. Arbeiten, benützt werden, oder durch Krankheit verhindert sind, zur Benützung überlassen. — Die Zahl der täglich zur Verfügung gestellten Arbeiter wird sich nach dem gewöhnlichen Stand von 250 auf 275 belaufen, ohne jedoch eine Mehr- oder Mindezahl derselben verbürgen zu wollen. — §. 2. Die Benützung der im obigen §. erwähnten Arbeitskräfte wird demjenigen Unternehmer überlassen, welcher für die tägliche Verwendung eines Sträflings zu seinem Nutzen den höchsten Arbeitslohn anbietet, und sich nebstbei über sein bürgerliches Wohlverhalten, und das zur Beschäftigung so vieler Sträflinge nöthige Vermögen durch legale Zeugnisse der Ortsobrigkeit ausweisen wird. — Zur Erleichterung der Concurrenz werden auch schriftliche Anbote von Unternehmungslustigen angenommen; derlei Anbote müssen mit dem Badium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und bis zur Stunde der beginnenden Versteigerung dem Landesgubernium überreicht werden. — Diese Offerte, welche jedoch keine Klausel, die mit den Bestimmungen dieser Licitationsbedingnisse nicht im Einklange wären, sondern vielmehr die Versteigerung enthalten müssen, daß der Dfferent dieselben genau befolgen wolle, werden versiegelt der Licitations-Commission zugestellt. — Alle die schriftlichen Anbote werden von der Licitations-Commission nach vollendeter mündlicher Versteigerung, d. i. nachdem die Licitanten erklärt haben werden, daß sie sich zu einem weitem Anbot nicht herbeilassen wollen, in Gegenwart der Unternehmungslustigen eröffnet und kund gemacht. — Als Erstehrer der Pachtung wird sodann

derjenige angesehen werden, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem schriftlichen Anbote der Meistbietende blieb. Endlich wird, wenn das mündliche und schriftliche Anerbieten gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zweien oder mehreren gleichen schriftlichen hingegen Jenem unter ihnen der Vorzug gegeben werden, für welches eine alsogleich von dem Commissions-Vorsitzenden vorzunehmende Verlosung entscheidet. — Als täglicher Arbeitslohn für jeden Sträfling ohne Unterschied des Geschlechtes werden 6 kr. W. W. C. M. als Ausrufspreis festgesetzt. — §. 3. Die Arbeitszimmer und Fabriksmagazine, wie auch die Aerialwalke werden dem Pächter zur Benützung nach seinen eigenen Arbeitszwecken mit dem Beisatze inventarisch eingeräumt, daß durch diese Verwendung die Hausordnung nicht beirrt werden darf, dann daß jede Umgestaltung derselben nur mit Genehmigung des Guberniums auf eigene Kosten des Pächters Statt finden kann, in welchem Falle die umgestalteten Localitäten nach erloschener Contractszeit auf Verlangen des Guberniums ebenfalls auf Kosten des Pächters in den vorigen Stand wieder herzustellen sind. §. 4. Außer dem Arbeitslohne hat der Pächter für die ihm überlassenen Localitäten keinen Pachtzins zu bezahlen. — Der Arbeitslohn für die Sträflinge ist in Monatsraten nach Ablauf eines jeden Monats an die Strausverwaltung gegen Quittung zu berichtigen. — §. 5. Die Beheizung der Arbeitslocalitäten, so wie die äußere Beleuchtung der Gänge und Stiegen wird von der Hausverwaltung besorgt werden, und der Pächter hat nur die innere Beleuchtung der Arbeitszimmer zu bestreiten. — §. 6. Die Dauer der Verpachtung wird auf fünf Jahre festgesetzt. — §. 7. Die Arbeiten, wozu die Sträflinge verwendet werden dürfen, sind in der Regel: Spinnen und Weben der Leinenstoffe, der Baum- und Schafwolle, und für die weiblichen auch Nähen, Stricken u. dgl. Es bleibt übrigens dem Pächter unbenommen, die Sträflinge mit mannigfaltigen, zum weitem Verdiensterwerb derselben mehr geeigneten Arbeiten zu beschäftigen, jedoch mit Beistimmung der Hausverwaltung. — §. 8. Die Arbeitszeit besteht vom 1. April bis Ende September in täglichen 9, vom 1. October bis Ende März in täglichen 8 Stunden, während welchen die Sträflinge ununterbrochen mit den ihren Leibeskräften angemessenen Arbeiten dergestalt zu beschäftigen sind, daß, im Falle der Unternehmer wider Erwarten eine Unterbrechung in der Arbeit eintreten lassen sollte, dieselbe auf seine Gefahr und Kosten von Seite der Haus-

verwaltung behoben werden wird, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, um die Sträflinge gehörig zur Arbeit zu verhalten, bloß die bisherigen Zwangsmaßregeln in Anwendung kommen dürfen. — Außer der besagten Zeit, dann an Sonn-, Feier- und Bußtagen, dann an jenen Tagen, wo die Reinigung der Arbeitszimmer nothwendig wird, so wie außer dem Strafhause darf der Pächter die Sträflinge niemals zu irgend einer Arbeit in Anspruch nehmen. — §. 9. Für die feuer sichere Aufbewahrung des von dem Unternehmer herbeizuschaffenden Materials und der daraus erzeugten Waren in den bisherigen Depots hat derselbe allein zu sorgen, und der Strafhausefond haftet für die Sicherheit der dießfälligen Verwahrung eben so wenig, als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch das Material beschädigt werden sollte. Auch hat der Pächter für den Fall, wenn entweder durch ihn selbst, oder durch seiner Leute Verschulden eine Feuersbrunst in der Anstalt ausbrechen oder sonst ein Schaden verursacht werden sollte, für den dießfälligen Schaden dem verpachtenden Strafhausefonde mit seinem gesammten Vermögen zu haften. — §. 10. Die dermalen in der Anstalt befindlichen Geräthschaften und Requisiten zum Werkbetriebe, wenn der Pächter im Gebäude des Strafhauses selbst davon Gebrauch machen will, werden demselben gegen Inventar und Schätzung unter der Bedingung überlassen werden, daß nach dem Verlaufe der Pachtzeit die übernommenen Geräthschaften in demselben Geldwerthe, wie sie im Inventar erscheinen, zurückgestellt werden sollen, widrigens jeder Abgang und jede Deteriorirung vergütet werden muß. — Neue Maschinen und Werkzeuge, die der Pächter benöthigen sollte, hat derselbe auf seine Kosten beizuschaffen, ingleichen hat er auch die Reparaturen an den ihm zur Benützung überlassenen Geräthschaften aus dem Eigenen zu bestreiten, ohne auf einen Ersatz oder Entschädigung rechnen zu dürfen. Der Vorrath von Fabrikaten und rohen Stoffen wird dem Pächter im Wege des Uebereinkommens um billige Bedingungen überlassen werden. — §. 11. Damit die ununterbrochene Beschäftigung aller disponiblen Sträflinge desto sicherer erreicht werde, wird der Pächter verpflichtet, den Arbeitslohn für die ganze Zahl der von der Strahdirection zu seiner täglichen Disposition gestellten Sträflinge zu bezahlen, und einen einmonatlichen Vorrath von den erforderlichen Materialien jeder Gattung zu unterhalten, welcher Vorrath von Seite der Hausverwaltung in dem Falle, wenn der

Pächter mit der Beschäftigung eines Theiles oder wohl gar aller Sträflinge zurückbleiben sollte, ohne weiters zur Begegnung jeder dießfälligen Hemmung auf Gefahr und Rechnung des Pächters ohne irgend einen Ersatzanspruch zu verwenden seyn wird. Bei dem Abgange des zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge nothwendigen Materialvorrathes behält sich das Gubernium vor, nach Ermessen auf Gefahr und Kosten des Pächters denselben beizuschaffen. — §. 12. Für die Quantität und Qualität des durch die Sträflinge zu erzeugenden Materials haftet weder die Hausverwaltung noch der Strafhausefond; doch wird dem Pächter die Versicherung gegeben, daß, wenn ein Sträfling in den festgesetzten Arbeitsstunden nicht mit dem gehörigen Fleiße arbeiten, oder sich den Arbeitsanordnungen des Pächters und seiner Werkführer nicht fügen, oder aus Nachlässigkeit, oder wohl gar aus Bosheit dem Pächter an dem Arbeitsmateriale oder Fabrikate einen Schaden zufügen, oder endlich sich unanständig gegen den Pächter und seinen Werkführer benehmen sollte, demselben die in diesem Falle anzufuchende Assisten; der Hausverwaltung und selbst auch der Schutz der Landesstelle nach Maßgabe der bestehenden Hausordnung und der Gesetze niemals verweigert werden wird. Wogegen aber auch dem Pächter und seinen Leuten ein anständiges, der Hausordnung angemessenes Betragen gegen die Beamten und Sträflinge zur Pflicht gemacht wird. — §. 13. Damit aber die möglichste Aufsicht und Anhaltung der Sträflinge zur schuldigen Arbeit um so sicherer erreicht, und alle ordnungswidrigen Handlungen und Nachtheile für die Fabrication möglichst abgewendet werden, wird in jedem Arbeitszimmer ein Gefangenwärter zu der dießfalls nothwendigen Bewachung aufgestellt und jeder Uebertreter der verdienten Strafe unterzogen werden; auch wird jeder Sträfling zur Befeitigung einer allenfälligen Entfremdung bei dem Austritte aus dem Arbeitszimmer visitirt und der Gefangenwärter für jeden derlei Schaden, der dem Pächter durch eine nachlässige Visitation zugehen sollte, von der Strahdirection zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen werden. — §. 14. Dem Uebernehmer bleibt es freigestellt, Werkführer nach seinem Ermessen anzustellen und auf seine Kosten zu erhalten, doch müssen diese, bevor sie den Zutritt in die Manufaktur-Anstalt des Strafhauses erhalten, der Landesstelle namhaft gemacht, und deren Aufnahme als Werkführer ausdrücklich von derselben genehmiget werden. — Da sowohl der Unterneh-

mer als dessen auf solche Art angestellter Werkführer ganz in die Befugnisse und Obliegenheiten der dormal in dieser Anstalt angestellten Fabriksbeamten und ihres Werkführers eintreten, so wird zugestanden, daß sowohl der Unternehmer, als dessen Werkführer auch gleiche Befugnisse, jedoch unter denselben Beschränkungen, haben sollen, nämlich: a) Daß dieselben feierlichst geloben müssen, sich genau an die gesetzlichen Vorschriften und an die Hausordnung und Disciplin zu halten, daher ihnen auch ein Auszug aus der Instruction für den Werkführer, wie sie die von ihm zu beobachtende Ordnung und Disciplin betrifft, zur genauesten Darnachachtung übergeben werden wird. — b) Daß im Entdeckungsfalle einer Uebertretung jener Instruction und Anordnungen der Landesstelle, nach vorläufiger Untersuchung überlassen bleibe, den schuldigen Werkführer auf der Stelle auf Gefahr und Kosten des Unternehmers aus der Anstalt zu entfernen, und auch dem Unternehmer selbst, wenn er sich einer solchen Uebertretung schuldig machen sollte, den persönlichen Zutritt in diese Anstalt zu versagen, ohne daß er jedoch von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen euthoben, sondern ihm bloß überlassen wird, ein anderes geeignetes und von der k. k. Landesstelle zu genehmigendes Individuum zur Leitung seines diesfälligen Unternehmens in dem Innern der Anstalt in seinem Namen und auf seine Kosten aufzustellen, so, daß die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen ihm allein zur Last fallen würden. — §. 15. Um die Sträflinge zum Fleiße und zu einer guten und schnellen Arbeit aufzumuntern, bleibt es dem Pächter unbenommen, den ausgezeichneten Arbeitern eine besondere Belohnung im Gelde zu ertheilen, welche jedoch niemals auf die Hand der Sträflinge, sondern in ihrem Beiseyn an die Hausdirection zu verabreichen ist, wovon, wie dies bisher mit dem Ueberverdienste mittelst eines eigenen in den Händen des Sträflings befindlichen Einschreibbüchels gehalten worden ist, die Halbscheide dieser Belohnung auf Verlangen des Sträflings zu einer erlaubten Ergelichkeit noch während der Strafzeit verabreicht, die andere Hälfte aber bis zum Austritt des Sträflings als dessen Eigenthum verwahrt werden wird. — §. 16. Vor dem Beginne der Licitation hat jeder Pachtlustige und Offerent ein Badium von 200 fl. C. M. zu erlegen, welches jedoch demselben, in so ferne er nicht Ersteher geblieben ist, gleich nach dem Licitationsabschluß gegen Empfangsbestätigung von der Licitations-Commission zurückgestellt, dem Ersteher aber auf Abschlag

der zu leistenden Caution vorbehalten werden wird. — §. 17. Zur Caution für die Sicherheit des Vertrags wird der Betrag von 3000 fl. W. W. C. M. n.bst den Vorräthen, Werkzeugen zc., auf welche sich das Aerar ausdrücklich das Pfandrecht vorbehält, festgesetzt. — Die Caution ist im baren Gelde, oder in Staatspapieren nach dem Börsencurse, oder mittelst fideijussorischen, von dem k. k. Fiscalamte anerkannten Versicherungs-Urkunden zu erlegen. — §. 18. Die Pachtunternehmung ist nach drei Monaten vom Tage der Fertigung des Contractes anzutreten. — §. 19. Vor Ablauf der bedungenen fünfjährigen Contractsdauer kann kein Theil von diesem Contracte einseitig zurücktreten. Sollte jedoch der eine oder der andere Theil beabsichtigen, daß mit Ablauf des fünften Contractjahres der Contract außer Wirksamkeit trete, so müßte von der einen oder der andern Seite längstens zwei Monate nach Verlauf des dritten Contractjahres die schriftliche Aufkündigung gemacht werden. Falls jedoch diese Aufkündigung unterbleiben sollte, so wird hiemit ausdrücklich bedungen, daß dieser Contract unter den hier festgesetzten Bedingungen so lange fortzudauern habe, bis von dem einen oder dem andern Theile die schriftliche Aufkündigung ein Jahr vorher erfolgt. — §. 20. Dieser Licitationsact ist für den Pächter vom Tage der abgehaltenen Licitation und rücksichtlich der von ihm geschenehen Fertigung des Licitationsprotocolls verbindlich, für den Straußhaushof aber erst vom Tage der Genehmigung. Endlich §. 21. wird nach erfolgter Genehmigung dieses Licitationsactes auf Kosten des Pächters ein förmlicher rechtskräftiger Contract darüber ausgefertigt werden. Sollte aber der Ersteher die Ausfertigung eines Vertrages verweigern, so vertritt das von ihm gefertigte Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Vertrages. — Falls der Pächter den Vertrag in allen seinen Bestandtheilen nicht genau contractmäßig erfüllen sollte, so soll das k. k. Landesgubernium nach Gutbefinden berechtigt seyn, entweder den Pächter zur contractmäßigen Erfüllung des Vertrages rechtlich anzuhalten, die nöthig gehaltenen Maßregeln zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge auf Wag und Gefahr des Pächters sogleich zu treffen, und alle jene Vorkehrungen zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, oder den Vertrag selbst sogleich vor Austausch seiner Dauer einseitig aufzuheben, und von dem Pächter im erstern oder zweiten Falle nach §. 1323 des allg. b. G. B. volle Genugthuung zu fordern, wogegen aber auch dem

Pachtunternehmer der Rechtsweg für alle Ansprüche, welche er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Nähere Aufschlüsse über den dormaligen Fabriksbetrieb können auf Ansuchen bei der k. k. Straßhausverwaltung eingeholt werden. — Innsbruck am 29. Mai 1846. — Vom k. k. Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.
 Johann v. Sammern, k. k. Subernialsecretär.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 1051. (1) Nr. 2315.

Licitations - Kundmachung.
 Gemäß hohem Subernial - Decret vom 29. Juni d. J., sind in dem hierortigen Bürgerospitals - Gebäude mehrere Conservations - Baulichkeiten zu bewirken, worüber am 21. Juli d. J., in der Kanzlei der k. k. Baudirection in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr eine Minuendo - Licitations abgehalten werden wird. — Hiesfür ist an Maurer - Arbeit sammt Materiale . . . 198 fl. 53 fr.
 An Tischlerarbeit . . . 13 „ 50 „
 „ Glaserarbeit . . . 5 „ 34 „
 „ Zimmerarbeit . . . 25 „ 40 „
 „ Anstreicherarbeit . . . 9 „ 16 „

bewilliget. — Zu dieser Versteigerung werden die Baulustigen mit dem Beisügen eingeladen, daß die Baudevisé sammt den Licitations - Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden Vor- und Nachmittags eingesehen werden können. — Von der k. k. Prov. Baudirection. Laibach am 7. Juli 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1044. (1) Nr. 450.

E d i c t.
 Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Weixelstein wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in die executive Feilbietung der, dem Ignaz Smolle gehörigen, dem Gute Untererkenstein unter Urb. Nr. 25¹/₂ und 37 dienstbaren, zu Gimpel in der Pfarr Savenstein liegenden Hubgründe, wegen schuldiger 136 fl. 45 fr. e. s. e. gewilliget, und zu deren Vornahme die erste Tagfahrt auf den 31. Juli, die zweite auf den 31. August und die dritte auf den 30. September d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realitäten nur bei der 3ten Tagfahrt unter dem Schätzungswerte von 83 fl. 10 fr. werden hintan gegeben werden.

Die Grundbuchsextracte, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Savenstein zu Weixelstein am 15. Mai 1846.

3. 1050. (1) Nr. 1784.

E d i c t.
 Vom Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Köppler von Ortenegg in die Reassumirung der executiven Feilbietung der, dem Mathias Stefandel gehörigen, in Hirsgruben sub Confr. Nr. 3 gelegenen, auf 300 fl. C. M. geschätzten 1¹/₄ Urb. Hube sammt Gebäuden, wegen schuldigen 200 fl. C. M. e. s. e. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 23. Juli, 22. August und 21. September l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahrt nur um oder über den gerichtlichen Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben werden. Grundbuchsextracte, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 17. Juni 1846.

3. 1049. (1) Nr. 1002.

E d i c t.
 Vom Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Carl Schuster von Gottschee, Bevollmächtigten des Joseph Petsche von Iz, in die executive Feilbietung der, dem Andreas Petsche gehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. Nr. 291, dienstbaren 1¹/₄ Urb. Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden sub Confr. Nr. 3 in Gnabendorf, pro. schuldigen 500 fl. C. M. e. s. e. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 16. Juli, 13. August und 12. September l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags loco Gnabendorf mit dem Beisage angeordnet worden, daß falls diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahrt nicht um oder über den gerichtlich erhobenen Schätzwert pr. 800 fl. an Mann gebracht würde, selbe bei der dritten auch unter demselben würde hintangegeben werden. Grundbuchsextract, Schätzprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 18. Mai 1846.

3. 1003. (3) Nr. 732.

E d i c t.
 Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Franz Lampirich von Resdertu, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Hribar eigentümlichen, der Pfarrgült St. Marein sub Rect. Nr. 14 dienstbaren Drittel - Hube im Dorfe St. Marein H. Nr. 3, pro. 240 fl. gewilliget, und sey zu deren Vornahme die 3 Tagfahrten auf den 30. Juli, 27. August und 24. September l. J. in loco St. Marein mit dem Beisage angeordnet worden, daß die feilzubietende Realität bei der 3. Tagfahrt auch unter dem erhobenen Schätzungswert pr. 928 fl. 20 fr. dem Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 28. Mai 1846.